Friedens-Tractat

zwischen

Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich,
König von Ungarn und Böhmen

und

Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen,
König von Italien, Beschützer des rheinischen
Bundes.

Geschlossen

zu Wien am 14. Oktober,

beyderseits ratifizirt am 16. und 17. Oktober,

und

ausgewechselt am 20. Oktober 1809.

1809.

Friedens-Tractat

zwischen

Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich,
König von Ungarn und Böhmen

und

Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen,
König von Italien, Beschützer des rheinischen
Bundes.

Geschlossen

zu Wien am 14. Oktober,

beyderseits ratifizirt am 16. und 17. Oktober,

und

ausgewechselt am 20. Oktober 1809.

1809.

Friedens-Tractat

zwischen

Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich,
König von Ungarn und Böhmen

und

Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen,
König von Italien, Beschützer des rheinischen
Bundes.

Geschlossen

zu Wien am 14. Oktober,

beyderseits ratifizirt am 16. und 17. Oktober,

und

ausgewechselt am 20. Oktober 1809.

1809.

Friedens-Tractat

zwischen

Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich,
König von Ungarn und Böhmen

und

Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen,
König von Italien, Beschützer des rheinischen
Bundes.

Geschlossen

zu Wien am 14. Oktober,

beyderseits ratifizirt am 16. und 17. Oktober,

und

ausgewechselt am 20. Oktober 1809.

1809.

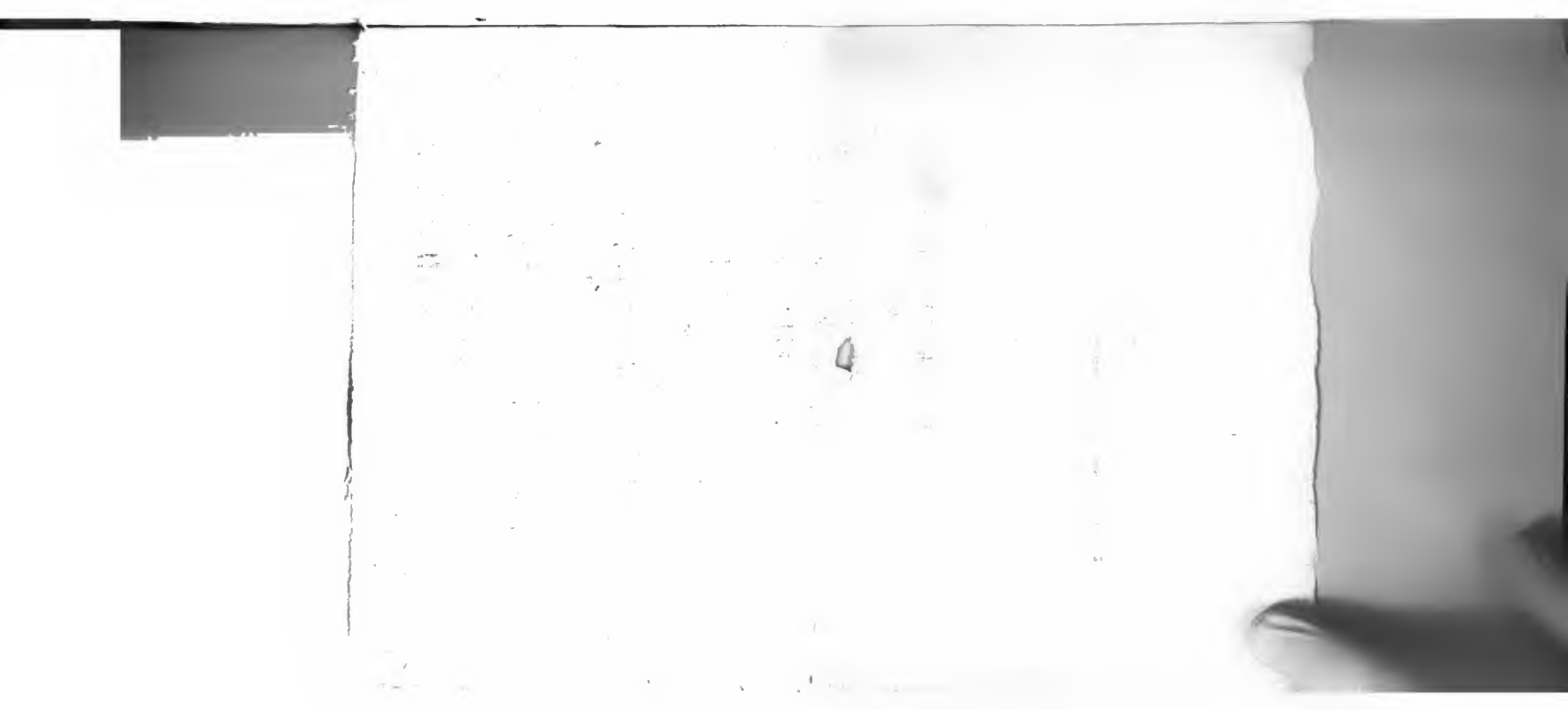

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, und Seine Majestät der Kaiser der Franzosen, König von Italien, Beschützer des rheinischen, und Vermittler des schweizerischen Bundes, gleich beseelt von dem Wunsche, den zwischen ihnen ausgebrochenen Krieg zu beendigen, haben beschlossen, ohne Verzug zu dem Abschluß eines Definitiv-Friedens-Tractats zu schreiten, und haben zu dem Ende zu ihren Bevollmächtigten ernannt, nähmlich:

Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, den Herrn Fürsten Johann von Liechtenstein, Ritter des goldenen Vließes, Großkreuz des militärischen Marien-Theresien-Ordens, Feldmarschall der Armeen Sr. besagten Majestät des Kaisers von Oesterreich, und Inhaber eines österreichischen Husaren-Regiments;

Und Sr. Majestät der Kaiser der Franzosen, König von Italien, Beschützer des rheinischen Bundes, den Herrn Johann Baptist Nompere, Grafen von Champagny, Herzog von Cadore, Großkreuz der Ehrenlegion, Kommandeur des Ordens der eisernen Krone, Ritter des russischen St. Andreas-Ordens, Groß-Würdenträger des Ordens beyder Sicilien, Großkreuz des preußischen schwarzen und rothen Adler-Ordens, des würzburgischen St. Joseph-Ordens, des Badenschen Ordens der Treue, des Hessen-darmstädtischen Ordens, ihren Minister der auswärtigen Verhältnisse.

Welche nach Auswechslung ihrer Vollmachten über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

1. Artikel.

Es soll von dem Tage der Auswechslung der Ratificationen des gegenwärtigen Tractats an, für immer Friede und Freundschaft zwischen Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, und Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen, König von Italien, Beschützer des rheinischen Bundes, ihren Erben und Nachfolgern, deren Staaten und respectiven Unterthanen bestehen.

2. Artikel.

Gegenwärtiger Friede wird gemeinschaftlich erklärt für Se. Maj. den König von Spanien, Se. Maj. den König von Holland, Se. Maj. den König von Neapel, Se. Maj. den König von Baiern, Se. Maj. den König von Würtemberg, Se. Maj. den König von Sachsen, Se Maj. den König von Westphalen, Se. Hoheit den Fürsten Primas, für Ihre königliche Hoheiten den Großherzog von Baden, den Großherzog von Berg, den Großherzog von Hessendarmstadt, und Se. kaiserl. Hoheit den Großherzog von Würzburg, so wie für alle Fürsten und Glieder des rheinischen Bundes, welche mit Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen, König von Italien, Beschützer des rheinischen Bundes, in dem gegenwärtigen Kriege alliirt sind.

3. Es

3. Artikel.

Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, entsagen sowohl für sich, Ihre Erben und Nachfolger, als für die Fürsten Ihres Hauses und deren respectiven Erben und Nachfolger, nachbenannten Fürstenthümern, Herrschaften, Domainen und Territorien, so wie allen und jeden Titeln die aus deren Besitz entspringen könnten, den Domainen, und dem von Ihnen als Privatgut besessenen Eigenthume, welches diese Länder in sich begreifen.

1. Sie treten nähmlich ab, und überlassen Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen, um künftig einen Theil des rheinischen Bundes auszumachen, und um darüber zu Gunsten der Fürsten dieses Bundes zu disponiren:

Die Lande Salzburg und Berchtoldsgaden, denjenigen Theil von Oesterreich ob der Enns, der jenseits einer Linie liegt, die von der Donau nächst dem Dorfe Straß ausgeht, und in sich begreift Weizenkirch, Wiedersdorf, Michelbach, Greiß, Muckenhofen, Helst, Geding, von dort die Straße bis Schwanstadt, nebst der Stadt Schwanstadt an der Atter, dann dem Laufe dieses Flusses und des Sees gleiches Namens aufwärts folgt, und bis zu dem Puncte hinläuft, wo dieser See die Salzburgische Gränze berührt.

Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich behalten bloß das Eigenthum der Waldungen, die von dem Salzkammergute abhängen, und einen Theil der Herrschaft Mondsee ausmachen, nebst der Befugniß das gefällte Holz auszuführen, ohne über dieses Gebieth irgend ein Souveränitätsrecht ausüben zu können.

2. Sie treten gleichfalls an Se. Majestät den Kaiser der Franzosen, König von Italien ab die Grafschaft Görz, das Gebieth von Montefalcone, das Gouvernement und die Stadt Triest, Krain mit seinen Enclaven in dem Meerbusen von Triest, den Villacher Kreis in Kärnthen, und alle auf dem rechten Ufer der Sau gelegenen Länder, von dem Puncte angefangen, wo dieser Fluß aus Krain tritt, längs dessen Laufe bis an die Gränze von Bosnien, nähmlich: einen Theil des Provinzialgebiethes von Croatien, sechs Militärdistricte von Croatien, Fiume und das ungarische Littorale, Oesterreichisch-Istrien, oder den District von Castua, die von den abgetretenen Ländern abhängenden Inseln, und alle andern unter was immer für einem Namen begriffenen Länder auf dem rechten Ufer der Sau; der Thalweg dieses Flusses soll die Gränzscheidung zwischen den beyden Staaten bilden.

Endlich die in Graubündten enclavirte Herrschaft Razüns.

3. Sie treten ab, und überlassen Sr. Majestät dem Könige von Sachsen die von Böhmen abhangenden, in dem Gebiethe des Königreichs Sachsen liegenden Enclaven, nähmlich: die Pfarreyen und Dorfschaften von Guntersdorf, Tanbentranke, Gerlachsheim, Lenkersdorf, Schirgiswalde, Winkel u. s. w.

4. Sie treten ab und überlassen Sr. Majestät dem König von Sachsen, um mit dem Herzogthume Warschau vereinigt zu werden, ganz West- oder Neu-Galizien, einen Bezirk um die Stadt Krakau auf dem rechten Ufer der Weichsel, welcher auf nachstehende Art bestimmt werden wird, dann den Zamosker-Kreis in Ost-Galizien.

Der Bezirk um die Stadt Krakau auf dem rechten Ufer der Weichsel vorwärts von Podgorze soll überall zum Rayon die Entfernung zwischen Podgorze und Wieliczka haben; die Demarkations-Linie soll durch Wieliczka gehen, und sich westlich an die Skawina, östlich an den Bach stützen, der sich bey Brzdegy in die Weichsel ergießt.

Wieliczka

Wieliczka und das ganze Gebieth der Salzbergwerke soll dem Kaiser von Oes
ich und dem König von Sachsen gemeinschaftlich zugehören; die Justiz soll im N
r Munizipal-Behörde verwaltet werden. Die Truppen, welche man daselbst halten
ird, sollen nur zu Polizey bestimmt, und von Seite beyder Mächte in gleicher Anzahl seyn.

Das österreichische Salz von Wieliczka kann durch das Herzogthum Warschau
f der Weichsel verführt werden, ohne zu irgend einer Zoll-Entrichtung verbunden zu
n. Das aus Oesterreichisch-Galizien kommende Getreide kann auf der Weichsel aus-
führt werden.

Zwischen Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich, und Sr. Majestät dem Kö-
von Sachsen kann eine Gränz-Bestimmung Statt haben, so zwar, daß der San-
ß, von dem Puncte an, wo er den Zamosker Kreis berührt, bis zu seinem Ausfluß
die Weichsel, den beyden Staaten zur Gränze diene.

5. Sie treten ab und überlassen Sr. Majestät dem Kaiser von Rußland in dem
ichen Theile von Alt-Galizien einen Strich Landes mit einer Bevölkerung von vier
ahl hundert Tausend Seelen; die Stadt Brody soll jedoch darin nicht begriffen seyn.
eser Strich Landes soll zwischen den Kommissären der beyden Mächte auf freundschaft-
em Wege bestimmt werden.

4. Artikel.

Da der deutsche Orden in den Staaten des rheinischen Bundes aufgehoben
den ist, so entsagen Se. Maj. der Kaiser von Oesterreich für Se. Kais. Hoheit
Erzherzog Anton dem Großmeisterthum dieses Ordens in diesen Provinzen, und er-
ien die in Ansehung der außer dem österreichischen Gebiethe gelegenen Ordensgüter
achte Anordnung. Die Beamten des Ordens sollen Pensionen erhalten.

5. Artikel.

Die Schulden, welche auf den Grund und Boden der abgetretenen Provinzen
theeirt sind, und zu denen die Stände dieser Provinzen ihre Einwilligung gegeben
n, oder die von Ausgaben herrühren, welche für deren wirkliche Verwaltung ge-
t worden sind, sollen allein dem Schicksale dieser Provinzen folgen.

6. Artikel.

Die Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich zurückgestellten Provinzen sollen
dem Tage der Ratifications-Auswechslung des gegenwärtigen Tractats, und die
l. Domainen, wo sie immer gelegen seyen, vom 1sten des nächstkommenden Mo-
ers an, für ihre Rechnung durch die österreichischen Behörden verwaltet werden.
ch ist dabey zu bemerken, daß die französische Armee dasjenige, was ihre Maga-
zur Nahrung der Truppen oder zum Unterhalt der Spitäler nicht werden liefern
n, so wie das zur Wegbringung ihrer Kranken und Magazine Nöthige vom Lan-
halten wird.

Es soll durch die hohen contrahirenden Theile eine Uebereinkunft in Betreff al-
nd jeder Kriegs-Kontributionen, die den von den französischen und alliirten Ar-
besetzten österreichischen Provinzen bereits früher auferlegt worden sind, getroffen
n; in Folge dieser Uebereinkunft soll die Erhebung der besagten Kontributionen,
em Tage der Auswechslung der Ratificationen an, gänzlich aufhören.

7. Ar-

7. Artikel.

Se. Majestät der Kaiser der Franzosen, König von Italien, verpflichten sich dem österreichischen Ein- und Ausfuhrhandel durch den Hafen von Fiume keine Hinderniß in den Weg zu legen, ohne daß dieß jedoch auf die englischen Waaren oder den englischen Handel ausgedehnt werden könne.

Die Transito-Zölle sollen für die auf solche Art ein- und ausgeführten Waaren geringer seyn, als für jene aller andern Nationen, die italienische ausgenommen. Man wird in Ueberlegung nehmen, ob dem österreichischen Handel in den übrigen, durch den gegenwärtigen Tractat abgetretenen Häfen, einige Vortheile zugestanden werden können.

8. Artikel.

Die Domanial-Urkunden und Archive, die Plane und Karten der abgetretenen Länder, Städte und Festungen, sollen in Zeit von zwey Monaten nach Auswechslung der Ratificationen ausgeliefert werden.

9. Artikel.

Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen verpflichten sich, die laufenden und rückständigen Interessen jener Kapitalien zu berichtigen, welche durch die Unterthanen, Gemeinden und Korporationen von Frankreich, dem Königreiche Italien und dem Großherzogthume Berg, entweder bey der österreichischen Regierung, oder bey den Ständen, in der Bank, in der Lotterie und andern öffentlichen Etablissements angelegt worden sind.

Auch sollen Maßregeln getroffen werden, um die Forderungen des Monte di S. Theresa, gegenwärtig Monte Napoleon in Mailand, zu berichtigen.

10. Artikel.

Se. Majestät der Kaiser der Franzosen verpflichten sich den Bewohnern von Tyrol und Vorarlberg, die an der Insurrection Theil genommen haben, eine volle und gänzliche Verzeihung auszuwirken, so, daß sie weder in Rücksicht ihrer Personen, noch ihres Vermögens irgend einer Untersuchung unterliegen können.

Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich verpflichten sich gleichfalls in dem Theile Galiziens, zu dessen Besitz Sie wieder gelangen, jenen Einwohnern, sie mögen vom Militär- oder Civilstande, öffentliche Beamte oder Privatleute seyn, welche den Truppen-Aushebungen oder an der Organisation der Gerichts- und administrativen Stellen, oder an was immer für einer in dem Laufe des Krieges getroffenen Verfügung Theil genommen hätten, eine volle und gänzliche Verzeihung zu gewähren, so zwar, daß diese Einwohner weder in Rücksicht ihrer Person, noch ihres Vermögens irgend einer Untersuchung unterliegen.

Sie sollen durch sechs Jahre die Freyheit haben, mit ihren Eigenthum, von welcher Art es sey, zu schalten und zu walten, ihrer Ländereyen zu veräußern, selbst jene, welche sonst für unveräußerlich gehalten werden, als: Fideicommisse und Majorate, aus dem Lande auszuwandern, und den Ertrag dieser Veräußerungen oder sonstigen Verfügungen in baarem Gelde oder in Fonds anderer Art mit sich zu nehmen, ohne

bey

bey ihrem Austritte irgend eine Steuer zu zahlen, und ohne daß ihnen sonst Hindernisse oder Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden.

Dieselbe Befugniß ist gegenseitig, und für die nähmliche Zeitfrist den Einwohnern und Grundeigenthümern der durch den gegenwärtigen Tractat abgetretenen Provinzen vorbehalten.

Die Einwohner des Herzogthums Warschau, welche in dem österreichischen Galizien begütert sind, sie mögen öffentliche Beamte oder Privatleute seyn, sollen ihre Einkünfte von dort beziehen können, ohne zu einer Mauthgebühr verbunden zu seyn, und ohne sonstige Hinderniß.

11. Artikel.

In den nächsten sechs Wochen nach Auswechslung der Ratificationen des gegenwärtigen Tractats, sollen Pfähle ausgesteckt werden, um den Bezirk um die Stadt Krakau auf dem rechten Ufer der Weichsel zu bezeichnen; es sollen zu diesem Ende österreichische, französische und sächsische Kommissäre ernannt werden.

In einem gleichen Zeitraume sollen an der Gränze von Oesterreich ob der Ens, auf jener von Salzburg, von Villach, und von Krain, bis an die Sau, Pfähle ausgesteckt werden. Der Thalweg der Sau wird die Inseln bestimmen, deren Besitz der einen oder andern Macht in diesem Flusse zustehen solle.

Es werden zu diesem Ende österreichische und französische Kommissarien benannt werden.

12. Artikel.

Es soll unverzüglich eine Militär-Convention abgeschlossen werden, um die respectiven Termine zur Räumung der verschiedenen Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich zurückgestellten Provinzen festzusetzen.

Die besagte Convention soll so berechnet seyn, daß Mähren in vierzehn Tagen; Ungarn, der Theil von Galizien, den Oesterreich behält, und die Stadt Wien mit ihren Umgebungen in einem Monate, Unter-Oesterreich in zwey Monaten; und der Ueberrest der durch den gegenwärtigen Tractat nicht abgetretenen Provinzen und Bezirke in dritthalb Monaten, von dem Tage der Auswechslung der Ratificationen an, und wo möglich noch eher, sowohl durch die französischen Truppen, als durch jene der Alliirten Frankreichs geräumt werde.

Dieselbe Convention soll Alles bestimmen, was die Räumung der Spitäler und Magazine der französischen Armee, und auf den Einmarsch der österreichischen Truppen in das von den französischen und alliirten Truppen geräumte Gebieth, so wie auf die Räumung des durch den gegenwärtigen Tractat an Se. Majestät den Kaiser der Franzosen abgetretenen Theils von Croatien Bezug hat.

13. Artikel.

Die Kriegsgefangenen, welche Frankreich und dessen Alliirte von Oesterreich, und welche Oesterreich von Frankreich und dessen Alliirten gemacht hat, und die noch nicht zurückgegeben worden sind, sollen in vierzig Tagen nach Auswechslung der Ratificationen des gegenwärtigen Tractats, ausgeliefert werden.

14. Artikel.

Seine Majestät der Kaiser der Franzosen, König von Italien, Beschützer des rheinischen Bundes garantiren die Integrität der Besitzungen Sr. Majestät des Kaisers von Oesterreich, Königs von Ungarn und Böhmen in dem Zustande, in welchem sie sich zufolge des gegenwärtigen Tractats befinden.

15. Artikel.

Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich erkennen alle Veränderungen, die in Spanien, in Portugall und in Italien Statt gehabt haben, oder Statt haben könnten.

16. Artikel.

Da Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich Ihrerseits zu Herbeyführung des Seefriedens mitwirken wollen, so treten Sie dem, von Frankreich und Rußland gegen England angenommenen Ausschließungs-System, für die Dauer des gegenwärtigen Seekrieges bey.

Se. kaiserl. Majestät werden alle Verhältnisse mit Groß-Britannien unterbrechen, und sich gegen die englische Regierung in die Lage setzen, in der Sie vor dem jetzigen Kriege waren.

17. Artikel.

Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, und Se. Majestät der Kaiser der Franzosen, König von Italien, behalten in Ansehung des Ranges und der übrigen Etiquette, dasselbe Zeremoniel unter sich bey, welches vor dem gegenwärtigen Kriege beobachtet worden.

18. Artikel.

Die Ratificationen des gegenwärtigen Tractats sollen binnen sechs Tagen, oder wo möglich noch eher, ausgewechselt werden.

So geschehen und unterzeichnet zu Wien den 14. October 1809.

Unterzeichnet:

J. Fürst v. Liechtenstein. (L.S.)

J. B. Nompere de Champagny. (L.S.)